

Gottfried Martens:

## Die Teilnahme von Kindern an der Heiligen Kommunion nach dem Urteil der Lutherischen Bekenntnisschriften

Die Teilnahme von Kindern an der Heiligen Kommunion<sup>1</sup> wird in den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche nicht direkt und als eigenständiges Thema behandelt<sup>2</sup>. Dies deutet darauf hin, daß diese Frage im 16. Jahrhundert offenbar nicht als besonderes Problem empfunden wurde. So können wir den lutherischen Bekenntnisschriften auch keine direkten Hinweise auf die damalige Praxis, etwa über das damalige Zulassungsalter, entnehmen. Insofern müssen wir uns dem Thema von verschiedenen Seiten nähern, um die Frage beantworten zu können, wie die Teilnahme von Kindern an der Heiligen Kommunion nach dem Urteil der lutherischen Bekenntnisschriften zu bewerten ist.

### 1. Historische Annäherung

Zur Zeit der Abfassung der lutherischen Bekenntnisschriften gab es weder die Praxis einer gemeinsamen Erstkommunion der Kinder eines bestimmten Jahrgangs<sup>3</sup> noch die Praxis der Bindung der Abendmahlszulassung an die Konfirmation; diese wurde im Bereich Wittenbergs zur Zeit Luthers und Melancthons noch überhaupt nicht praktiziert. Vielmehr erfolgte die Zulassung der Kinder nach erfolgtem Katechismusunterricht zu Hause durch den Pfarrer in Verbindung mit einem Katechismusverhör in der Einzelbeichte<sup>4</sup>. Insofern beruhte die Erstkommunion der Kinder wesentlich auf der Initiative der Eltern, spricht Martin Luther diese darum auch in seinen Katechismuspredigten sehr direkt auf ihre Verantwortung an: „Ideo stellt euch nu besser ad Sacramentum und hallt euer kinder auch dazu, cum ad rationem veniunt.“<sup>5</sup> Mit dem „cum ad rationem veniunt“ nimmt Luther Bezug auf die „anni discretionis“<sup>6</sup>, die nach dem Be-

1 Ich verwende bewußt nicht den irreführenden Begriff „Kinderabendmahl“; es gibt nur das **eine** Mahl des HERRN, kein besonderes „Kinderabendmahl“. Die Frage ist, inwiefern und unter welchen Umständen Kinder zu diesem Mahl des HERRN zugelassen werden und an ihm teilhaben können.

2 Das Konzil von Trient spricht dieses Thema dagegen sehr direkt an in Sessio XXI, Cap. 4 und Canon 4 (DS 1730, 1734).

3 Diese Praxis wurde auch in der römisch-katholischen Kirche erst sehr viel später, nämlich im 17./18. Jahrhundert, eingeführt, vgl. Eberhard *Kenntner*, Kinderkommunion, in: TRE 18 (1989) S.188-195 (im folgenden: *Kenntner*, Kinderkommunion), S.190.

4 Vgl. Detlef *Lehmann*, Zur Frage der Frühkommunion in der Lutherischen Kirche, in: *Lutherische Theologie und Kirche (LuThK)* 1 (1977) S. [1-23] (im Original ohne Seitenangaben!) (im folgenden: *Lehmann*, Frühkommunion), S.[4f].

5 WA 30 I, 122.1f (Katechismuspredigt von 1528). (= *Daher stellt euch nun besser zum Sakrament und haltet eure Kinder auch dazu, sobald sie zur Vernunft kommen.*)

6 (= *Jahre des Unterscheidungsvermögens*)

schluß des IV. Laterankonzils von 1215 die Zulassungsgrenze für Kinder bei der Kommunion darstellen<sup>7</sup>. Galt zunächst das siebente Lebensjahr als *annus discretionis*, so wurde die Grenze im Verlauf des Mittelalters auf das zehnte bis vierzehnte Lebensjahr heraufgesetzt<sup>8</sup>, nehmen in diesem Sinne auch lutherische Kirchenordnungen auf die *anni discretionis* Bezug<sup>9</sup>. Interessant ist allerdings, daß Martin Luther in seinen Schmalkaldischen Artikeln wieder auf die ursprüngliche Altersbestimmung der *anni discretionis* zurückzugreifen scheint, wenn er dort im Artikel von der Kirche formuliert: „es weiß gottlob ein Kind von 7 Jahren, was die Kirche sei“<sup>10</sup>. Luther selber konnte in der Frage der Teilnahme von Kindern an der Kommunion ohnehin sehr offen formulieren: „non autem impedit, quin etiam pueris possit sacramentum altaris dari“<sup>11</sup>. Ablehnend äußert er sich lediglich gegenüber der Behauptung, die Austeilung der Kommunion auch an jüngere Kinder sei heilsnotwendig; doch lehnt er die Praxis der Kommunion von Kleinkindern, wie sie zu seiner Zeit offenbar in Böhmen praktiziert wurde, auch nicht grundsätzlich ab: Auf die Frage: „Ob auch die Böhmen daran recht thun, daß sie das hochwürdige Sacrament den kleinen Kindlein reichen; denn sie sagen, die Verheißung und Gnade Gottes gehöre allen Menschen zu: derhalben, sollen die Kinder selig werden, so müssen sie gleich sowohl das hochwürdige Sacrament empfangen als die Alten?“ antwortet Luther: „Das ist unrecht, daß sie es den Kindern nöthig zur Seligkeit achten, das Sacrament reichen, ob’s wohl nicht Sünde sei; denn es St. Cyprianus auch gethan; sintemal der Spruch Joh 6,53, den sie dazu führen: ‚Wer nicht isset‘ sc., gehöret nicht zum Sacrament, sondern zum Glauben. Darum ist’s ohne Noth, den kleinen Kinderlein zu geben, doch sind sie darum nicht verdammt.“<sup>12</sup>

So brauchen wir also nicht von einer einheitlichen normierten Zulassungspraxis für Kinder in den lutherischen Kirchen zur Zeit der Reformation auszugehen, liegt von daher alles Gewicht auf den grundsätzlichen theologischen Aussagen der Bekenntnisschriften zum Thema.

## 2. Theologische Annäherung

Um über die Möglichkeit und Berechtigung der Teilnahme von Kindern an der Kommunion nach dem Zeugnis der lutherischen Bekenntnisschriften urteilen zu können, müssen wir zunächst klar ins Auge fassen, was denn das Sakra-

7 Vgl. DS 812: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, ...“.

8 Vgl. *Kenntner*, Kinderkommunion S.190; zur weiteren Entwicklung vgl. *Lehmann*, Frühkommunion S. [7ff].

9 Vgl. *Lehmann*, Frühkommunion S.[5].

10 A.S. III, 12 (BSLK S.459).

11 WA TR 1, 157 (Nr.365); (= *Es spricht nichts dagegen, daß auch Kinder das Altarsakrament gegeben werden kann.*) Vgl. dazu auch die Belege bei Ivar *Asheim*, Glaube und Erziehung bei Luther. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Theologie und Pädagogik (= PF 17); Heidelberg 1961 (im folgenden: *Asheim*, *Glaube*), S.269 mit Anm.16.

12 W<sup>2</sup> XXII, Sp.590f.

ment des Altars dem lutherischen Bekenntnis zufolge ist. Martin Luther antwortet auf diese Frage sehr klar im Kleinen Katechismus: „Es ist der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi, unter dem Brot und Wein uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbs eingesetzt.“<sup>13</sup> Das Wesen des Altarsakraments wird also bestimmt durch die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi; diese macht das Altarsakrament zum Altarsakrament. Das Wesen des Altarsakraments wird also gerade nicht dadurch bestimmt, daß es ein Gemeinschafts- oder Gedächtnismahl ist, bei dem dann nebenbei auch noch die Spezialfrage diskutiert werden könnte, wie man denn die Anwesenheit Christi bei diesem Mahl wohl bestimmen und beschreiben könnte. Gegen die „civilis opinio“, wonach das Altarsakrament ein „convivium“ sei, „ut significaret mutuum inter Christianos coniunctionem atque amicitiam“,<sup>14</sup> wendet sich auch Melancthon in der Apologie in aller Deutlichkeit, und die Konkordienformel kann gar mit Luther davon reden, daß durch solch ein Verständnis des Sakraments Gottes Wort und Ordnung „verkehrt und verändert“ wird, wodurch das Wesen des Sakraments in der Tat verloren geht, so daß diejenigen, die das Sakrament in diesem Sinne verstehen, bei der Mahlfeier tatsächlich nur noch „eitel Brot und Wein haben“<sup>15</sup> – was aber zugleich bedeutet, daß sie eben nicht mehr das Mahl des Herrn feiern. Mit der Wesensbestimmung des Altarsakraments durch die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi in den gesegneten Elementen von Brot und Wein, anders ausgedrückt mit dem Bekenntnis „panem non tantum figuram esse, sed vere in carnem mutari“<sup>16</sup>, stellen sich die lutherischen Bekenntnisse zugleich jedoch ausdrücklich in einen ökumenischen Konsens mit der römisch-katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen des Ostens: „nos defendere receptam in tota ecclesia sententiam, quod in coena Domini vere et substantialiter adsint corpus et sanguis Christi“<sup>17</sup>.

Von entscheidender Bedeutung in der Bestimmung der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in den gesegneten Elementen des Altarsakraments ist dabei, daß diese Gegenwart nicht bedingt ist durch den Glauben, das Verstehen oder die Würdigkeit der Kommunikanten, sondern vielmehr allein auf der Wirkmacht der Worte Christi beruht, mit denen die Abendmahlselemente gesegnet werden: „Was meinst Du, daß Gott nach unserm Tuen oder Gläuben fragt, daß er ümb deswillen sollt' sein Ordnung wandlen lassen?“<sup>18</sup> Das Be-

13 KK V,2 (BSLK S.519f).

14 Apol XXIV,68 (BSLK S.369), (= die öffentliche Meinung, wonach das Altarsakrament ein gemeinschaftliches Gastmahl sei, daß es die gegenseitige Verbundenheit und Freundschaft unter den Christen bezeichne.)

15 FC S.D. VII, 32 (BSLK S.982).

16 Apol X,2 (BSLK S.248), (= daß das Brot nicht bloß ein Bild ist, sondern wahrhaftig in das Fleisch verwandelt wird.)

17 Apol X,4 (BSLK S.248), (= daß wir den in der ganzen Kirche angenommenen Lehrsatz verteidigen, daß im Mahl des Herrn wahrhaftig und substantiell Leib und Blut Christi gegenwärtig sind.)

18 GK V,6 (BSLK S.709).

kenntnis zur manducatio impiorum vel indignorum vel infidelium<sup>19</sup> zieht sich immer wieder durch die Darlegungen der lutherischen Bekenntnisschriften zum Altarsakrament hindurch<sup>20</sup>; es dient dazu, den Blick des Kommunikanten ganz weg von seiner eigenen Befindlichkeit und Glaubensstärke hin auf die Gabe des Altarsakraments zu richten, das Heil, das ihm in der Gegenwart des Herrn im Sakrament zuteil wird, also ganz extra se zu suchen und zu finden: „Denn ümb der Person oder Unglaubens willen wird das Wort nicht falsch, dadurch es ein Sakrament worden und eingesetzt ist. Denn er spricht nicht: ‚Wenn Ihr gläubt oder würdig seid, so habt Ihr mein Leib und Blut‘, sondern: ‚Nehmet, esset und trinket, das ist mein Leib und Blut‘, item, ‚Solchs tuet‘ (nämlich das ich itzt tue, einsetze, Euch gebe und nehmen heiße). Das ist so viel gesagt: ‚Gott gebe, Du seist unwürdig oder würdig, so hast Du hie sein Leib und Blut aus Kraft dieser Wort, so zu dem Brot und Wein kommen.“<sup>21</sup> Insofern würde nach dem Zeugnis der lutherischen Bekenntnisschriften natürlich auch ein Säugling im Altarsakrament den wahren Leib und Blut Jesu Christi empfangen.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß das Altarsakrament seinem Wesen nach also gerade nicht Tat des gläubigen Menschen ist: „Nun macht unser Glaub das Sakrament nicht“<sup>22</sup>. Vielmehr ist das Sakrament ganz und gar Gabe und Geschenk Gottes, spricht Luther von ihm immer wieder als von einem „Schatz“<sup>23</sup>, der den Kommunikanten ausgeteilt wird. Inhalt dieses Schatzes ist in prägnanter Zusammenfassung die Vergebung der Sünden<sup>24</sup>, „welche bei sich hat und mit sich bringet Gottes Gnade und Geist mit alle seinen Gaben, Schutz, Schirm und Gewalt wider Tod und Teufel und alles Unglück“<sup>25</sup>: „denn wo Vergebung der Sunde ist, da ist auch Leben und Seligkeit.“<sup>26</sup> Das Geschenk dieses Schatzes kann sich der Mensch nicht selber verdienen und erwerben; er kann es sich nur zueignen lassen. Ausdruck dieses reinen Empfangens ist der Glaube, durch den diese Zueignung des Schatzes geschieht: „Und weil er Vergebung der Sunde anbeutet und verheißet, kann es nicht anders denn durch den Glauben empfangen werden.“<sup>27</sup> „Denn mit der Faust wird man solch Geschenke und ewigen Schatz nicht fassen.“<sup>28</sup> Der Sakramentsempfang ist von daher konzen-

19 Die Lehre, daß auch diejenigen, die die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Brot und Wein des Altarsakramentes nicht glauben und unwürdig sind, dennoch den Leib und das Blut Christi im Sakrament wahrhaftig empfangen.

20 Vgl. z.B. neben den genannten Stellen aus dem Großen Katechismus A.S. III,6 (BSLK S.450f); FC Epit VII,16 (BSLK S.799); FC S.D. VII,60 (BSLK S.991).

21 GK V,17f (BSLK S.711).

22 FC S.D. VII,89 (BSLK S.1002).

23 GK V,22 (BSLK S.711); GK V,32 (BSLK S.714); GK V,36 (BSLK S.715); GK V,66 (BSLK S.721).

24 Vgl. z.B. GK V,31 (BSLK S.713).

25 GK V,70 (BSLK S.721f).

26 KK V,6 (BSLK S.520).

27 GK V,34 (BSLK S.714).

28 GK V,36 (BSLK S.715).

triertes Rechtfertigungsgeschehen: „Nu ist je das ganze Evangelion ... durch das Wort in dies Sakrament gesteckt und uns furgelegt.“<sup>29</sup> In diesem Rechtfertigungsgeschehen ist der Glaube aber gerade nicht eine „Zusatzbedingung“, nicht menschlicher Beitrag zum Empfang des Heils, sondern im Gegenteil gerade Ausdruck des „sola gratia“<sup>30</sup>. Von daher wenden sich die lutherischen Bekenntnisschriften immer wieder gegen ein intellektualistisches, moralistisches oder psychologisierendes und von daher gegen ein quantifizierendes Mißverständnis des Glaubens: Glaube ist stets „einfacher Glaube“<sup>31</sup>, er ist Glaube wider alles Fühlen<sup>32</sup>, ist vom Empfangen als menschlichem Tun deutlich zu unterscheiden<sup>33</sup>, werden von daher in den Bekenntnissen immer wieder in besonderer Weise die Schwachgläubigen angesprochen, die ob ihres schwachen Glaubens eben gerade nicht zu verzagen brauchen oder befürchten müßten, wegen ihres schwachen Glaubens das Sakrament nicht in angemessener Weise zu empfangen: „Und stehet die Würdigkeit nicht in großer oder kleiner Schwachheit oder Stärke des Glaubens, sondern im Verdienst Christi, welches der kleingläubige betrübte Vater, Mar. 9., ebensowohl geneußt als Abraham, Paulus und andere, so einen freidigen, starken Glauben haben.“<sup>34</sup> In diesem Sinne sind auch die leicht mißverständlichen Ausführungen Martin Luthers zur vierten Frage im Fünften Hauptstück des Kleinen Katechismus zu verstehen: Sie sollen den Blick des Kommunikanten gerade von sich und dem eigenen Tun weglenken hin auf die Zusage des Sakraments, sind sie als Ermutigung zum Glauben und nicht als Formulierung einer Bedingung gemeint.<sup>35</sup> Daß es sich bei der Kommunion nicht bloß und vor allem um ein kognitives Geschehen handelt, macht Luther schließlich noch einmal besonders im Großen Katechis-

29 GK V,32 (BSLK S.713f).

30 Vgl. hierzu Gottfried *Martens*, Die Rechtfertigung des Sünders – Rettungshandeln Gottes oder historisches Interpretament? Grundscheidungen lutherischer Theologie und Kirche bei der Behandlung des Themas ‚Rechtfertigung‘ im ökumenischen Kontext (= FSÖTh Band 64); Göttingen 1992, S.39ff.

31 Vgl. Harding *Meyer*, Der Glaube der Einfachen und der einfache Glaube in Luthers Katechismen, in: Walter *Baier* u.a. (Hrsg.): Weisheit Gottes – Weisheit der Welt. Festschrift für Joseph Kardinal Ratzinger zum 60. Geburtstag. Band II. Im Auftrag des Schülerkreises herausgegeben; Erzabtei St. Ottilien 1987, S.863-874.

32 Vgl. GK V,55-57 (BSLK S.719) und vor allem GK V,76-78 (BSLK S.723): „Derhalben kannst Du es nicht fühlen, so gläube doch der Schrift;“ „je weniger Du Dein Sunde und Gebrechen fühlst, je mehr Ursach hast Du hinzugehen, Hülff und Arznei suchen.“ (ebd.).

33 Vgl. die Verwerfungen in FC S.D. VII,124f (BSLK S.1015f): „13. Also auch, do gelehret wird, daß die Würdigkeit nicht allein in wahren Glauben, sondern auf der Menschen eigener Bereitung stehe. 14. Desgleichen auch, do gelehret wird, daß auch die Rechtgläubigen, so einen rechten, wahrhaftigen, lebendigen Glauben haben und behalten, und aber vorgesetzter eignernugsamer Bereitung manglen, dies Sakrament zum Gericht als die unwürdigen Gäste entpfangen konnten“.

34 FC S.D. VII,71 (BSLK S.997).

35 Vgl. hierzu Otto *Hof*, Das Gebot des Glaubens bei Luther, in: ders.: Schriftauslegung und Rechtfertigungslehre. Aufsätze zur Theologie Luthers. Mit einem Geleitwort von Edmund Schlink; Karlsruhe 1982, S.191-222, v.a. S.196 und 214ff.

mus deutlich, wenn er dort das Sakrament als *pharmakon athanasias* beschreibt, als „eitel heilsame tröstliche Arznei, die Dir helfe und das Leben gebe beide an Seele und Leib.“<sup>36</sup>

Geht es in der Kommunion somit in einem umfassenden Sinne um eine Teilhabe am Heil, die nicht durch eine bestimmte intellektuelle Aufnahmefähigkeit bestimmt ist, so ist verständlich, daß für Luther Teilnahme am Sakrament und christliche Existenz ganz eng zusammenrücken: So kann er Glaube und Sakrament beinahe als Synonyme verwenden, wenn er davon spricht: „wir sollen niemand zum Glauben oder zum Sakrament zwingen“<sup>37</sup>. Ebenso betont er mehrfach, daß derjenige, der nicht am Sakrament teilnimmt, nicht als Christ anzusehen ist<sup>38</sup>, warnt er davor, sich vom Sakrament fernzuhalten, „auf daß man sich nicht des Lebens beraube.“<sup>39</sup> Von daher kann Luther im Großen Katechismus schließlich sogar auf die „altkirchliche Formel *baptismus est admissio*“<sup>40</sup> zurückkommen und auf diesem Hintergrund die Teilnahme von Kindern an der Kommunion ausdrücklich befürworten: „Darümb wisse ein iglicher Hausvater, daß er aus Gottes Befehl und Gepot schuldig ist, seine Kinder solchs zu lehren oder lernen lassen, was sie können sollen. Denn weil sie getauft sind und in die Christenheit genommen, sollen sie auch solcher Gemeinschaft des Sakraments genießen“<sup>41</sup>.

Indem Luther in diesem Zitat den Grundsatz „*baptismus est admissio*“ mit dem Lernen der Kinder als Vorbereitung auf den Kommunionempfang verbindet, spricht er bereits indirekt die Frage des würdigen Empfangs des Altarsakraments an, die sich für die Verfasser der lutherischen Bekenntnisschriften aufgrund von 1. Kor 11 stellt und die darum in den Bekenntnissen im Zusammenhang mit dem Altarsakrament auch immer wieder angesprochen und behandelt wird. Gegenüber der altgläubigen Frömmigkeit, die die Würdigkeit des Kommunikanten wesentlich in dessen vorbereitendem Tun festmachte, betonen die lutherischen Bekenntnisse immer wieder, daß die Würdigkeit gerade nicht im Tun oder in der Verfassung des Kommunikanten als solchem besteht, sondern vielmehr im Glauben als der Erkenntnis der eigenen Unwürdigkeit und dem Vertrauen auf die Zusage Christi. Würdig ist der, der erkennt, daß er unwürdig ist und darum die Vergebung sucht<sup>42</sup>. Unwürdig ist umgekehrt der, der seine Unwürdigkeit nicht erkennt und die Gabe des Sakraments entsprechend

36 GK V,68 (BSLK S.721); vgl. GK V,30 (BSLK S.713): „Nu kann je Christus' Leib nicht ein unfruchtbar, vergeblich Ding sein, das nichts schaffe noch nütze.“ Vgl. hierzu Jobst *Schöne*, *Luthers Bekenntnis vom Altarsakrament*; Berlin 1970, S.45ff.

37 KK Vorrede 21 (BSLK S.506).

38 Vgl. KK Vorrede 22 (BSLK S.506); GK V,42 (BSLK S.716).

39 GK V,59 (BSLK S.719).

40 *Kenntner*, *Kinderkommunion* S.191. *Baptismus est admissio* (= *Die Taufe ist die Zulassung*).

41 GK V,87 (BSLK S.725).

42 Vgl. hierzu Albrecht *Peters*, *Kommentar zu Luthers Katechismen*. Band 4: *Die Taufe*. Das Abendmahl. Herausgegeben von Gottfried Seebaß; Göttingen 1993, S.161, 174.

verachtet. Luther kann in diesem Zusammenhang von zwei Personengruppen sprechen, die nicht zum Sakrament zugelassen werden sollen: Das eine sind „freche und wilde“: „den soll man sagen, daß sie davon bleiben: denn sie sind nicht geschickt, Vergebung der Sünde zu empfangen, als die sie nicht begehren und ungerne wollten fromm sein.“<sup>43</sup> Die andere Gruppe sind diejenigen, die nicht zur Kenntnis nehmen wollen, was ihnen im Sakrament gegeben wird, oder auch die das Bekenntnis zur Gabe des wahren Leibes und Blutes im Brot und Wein des Sakraments ausdrücklich leugnen<sup>44</sup>: So ist die Kenntnis des Inhalts des Katechismus Voraussetzung zur Teilnahme am Sakrament: „daß, wer solchs nicht weiß, nicht künnte unter die Christen gezählet und zu keinem Sakrament zugelassen werden.“<sup>45</sup> „Welche es aber nicht lernen wollen, daß man denselbigen sage, wie sie Christum verleugnen und keine Christen sind, sollen auch nicht zum Sakrament gelassen werden“<sup>46</sup>. Ebenso gilt für die, die das, was im Katechismus zum Altarsakrament gesagt ist, ablehnen: „Ich rechne sie alle in einen Kuchen ..., die nicht gläuben wollen, daß des Herrn Brot im Abendmahl sei sein rechter natürlicher Leib, welchen der Gottlose oder Judas ebensowohl mündlich empfähet als S. Petrus und alle Heiligen: wer das, sag ich, nicht gläuben will, der lasse mich nur zufrieden und hoffe bei mir nur keiner Gemeinschaft; da wird nichts anders aus.“<sup>47</sup> Auffallend ist, daß Luther in beiden letztgenannten Zitaten von denen redet, die nicht lernen wollen und nicht glauben wollen; Luther geht es hier also nicht um irgendwelche kognitiven Leistungen. Ebenso ist zu bedenken, daß Luther den frechen und wilden bzw. „rohen und losen Leuten“<sup>48</sup> die Schwachgläubigen und „Gebrechlichen“ ausdrücklich gegenüberstellt und mit Hilarius betont: „Wenn ein Sunde nicht also getan ist, daß man imand billich aus der Gemeine stoßen und für ein Unchristen halten kann, soll man nicht vom Sakrament bleiben“.<sup>49</sup> Es geht Luther und den lutherischen Bekenntnissen also nicht darum, irgendwelche willkürlichen „Hürden“ vor den Sakramentsempfang zu stellen, sondern allein darum, die Korrelation von Sakrament und Glauben deutlich herauszuarbeiten – wobei dieser Glaube durchaus eine konkrete inhaltliche Füllung hat! – und diese der

---

43 GK V,58 (BSLK S.719).

44 Daß es gerade auch hierum in 1. Kor 11 geht, macht Ernst Käsemann, Anliegen und Eigenart der paulinischen Abendmahlslehre, in: ders.: Exegetische Versuche und Besinnungen. Band 1; Göttingen 1960, S.11-34, S.23 deutlich: In 1. Kor 11 wird eine Identität von Brot und Kelch, Leib und Blut des Herrn ausgesagt: „wenn man dieser Identität nicht Rechnung trägt, verhält man sich  $\alpha\nu\alpha\xi\iota\omega\varsigma$ , was eben nicht ‚unwürdig‘, sondern ganz formal ‚unangemessen‘ heißt“.

45 GK Vorrede 2 (BSLK S.554).

46 KK Vorrede 11 (BSLK S.503).

47 FC S.D VII,33 (BSLK S.982); vgl. in diesem Zusammenhang Armin-Ernst Buchrucker, Wort, Kirche und Abendmahl bei Luther; Bremen 1972, S.238ff zum Thema „Abendmahlsverweigerung und Abendmahlsverzicht“ bei Luther.

48 Vgl. GK V,59 (BSLK S.719).

49 GK V,59 (BSLK S.719).

Gefahr eines unwürdigen Empfangs des Sakraments mit den in 1.Kor 11 geschilderten Konsequenzen<sup>50</sup> gegenüberzustellen.

Ganz praktisch ergibt sich daraus für die lutherischen Bekenntnisschriften zum einen die Aufnahme der Sakramentsunterweisung in den Katechismusunterricht, der ursprünglich nur die drei Stücke Dekalog, Credo und Vaterunser umfaßte<sup>51</sup>, sowie zum anderen die Beibehaltung der kirchlichen Praxis – wenn auch nun unter ganz anderen theologischen Vorzeichen –, dem Sakramentsempfang die Teilnahme an der Einzelbeichte und den Empfang der Absolution vorzuordnen: „Dann diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sakrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolviert sind.“<sup>52</sup> All dies führte und führt schließlich faktisch zur Praxis der Kommunionzulassung erst ab den anni discretionis.

### 3. Pädagogische Annäherung

Es wird heute zumeist nur noch wenig wahrgenommen, daß die lutherische Reformation ganz wesentlich eine Bewegung gewesen ist, der es um die Wiederentdeckung des Sakraments und der Bedeutung der häufigen Kommunion der Gemeinde ging<sup>53</sup> – im Gegenüber zur römisch-katholischen Praxis der äußerst seltenen Kommunion, die oftmals auf einen Gang zum Sakrament pro Jahr beschränkt blieb<sup>54</sup>. So wird von Melancthon als Praxis der lutherischen Kirche beschrieben: „Fiunt enim apud nos missae singulis dominicis et aliis festis, in quibus porrigitur sacramentum his, qui uti volunt, postquam sunt explorati atque absoluti.“<sup>55</sup> Wesentlicher Inhalt von Predigt und Unterweisung ist dabei, „daß, die Christen wöllen sein, sich dazu schicken, das hochwürdige Sakrament oft zu empfangen.“<sup>56</sup> „So werden auch die Leute mit höchstem Fleiß zum ofttern mal unterrichtet vom heiligen Sakrament, worzu es eingesetzt und wie es zu gebrauchen sei, als nämlich die erschrockenen Gewissen damit zu trosten,

50 Zur Auslegung vgl. Paul *Neuzeit*, Das Herrenmahl. Studien zur paulinischen Eucharistieauffassung (=StANT Band 1); München 1960, S.34ff.

51 „Hier wurde Bughagen zum Wegbereiter. In seinem Katechismus, Büchlein für die Laien und Kinder, 1525, haben Taufe und Abendmahl Aufnahme gefunden. Und Luther nimmt dann auch die Sakramente und Beichte in seine endgültige Ausgabe mit hinein.“ (Bjarne *Hareide*, Die Konfirmation in der Reformationszeit. Eine Untersuchung der lutherischen Konfirmation in Deutschland 1520-1585 [= APh Band 8]; Göttingen 1971, S.75).

52 CA XXV,1 (BSLK S.97).

53 Vgl. dazu Jürgen *Diestelmann*, Wort und Sakrament als Aufgabe des Predigtamtes im Sinne von CA V, in: *Lutherische Beiträge* 5 (2000) S.87-101, S.92ff.

54 Vgl. die Kritik Luthers an der Anordnung des Minimums einer Kommunion pro Jahr auf dem IV. Laterankonzil 1215 in GK V,47f (BSLK S.717).

55 Apol XXIV,1 (BSLK S.349); (= *Denn es werden bei uns an allen Sonntagen und anderen Festen Messen gehalten, in denen das Sakrament denen ausgeteilt wird, die es gebrauchen wollen, nachdem sie verhört und absolviert worden sind.*)

56 GK V,39 (BSLK S.715).



dardurch das Volk zur Kommunion und Messe gezogen wird.<sup>57</sup> Das „Locken und Reizen zum Sakrament“ spricht Luther von daher immer wieder als besondere Aufgabe, ja als die neue Aufgabe der evangelischen Prediger an, äußert in bezug auf diese neue Aufgabe in der Vorrede zum Kleinen Katechismus den bekannten Satz: „Unser Ampt ist nu ein ander Ding worden, denn es unter dem Bapst war“<sup>58</sup>: Es geht nun darum, nicht mit Zwang, aber doch mit deutlichem Ausstreichen von „Nut und Schaden, Not und Frummen, Fahr und Heil in diesem Sakrament“<sup>59</sup> die Christen dazu zu veranlassen, daß sie „uns Pfarrhern zwingen, das Sakrament zu reichen“<sup>60</sup>. In diesem Zusammenhang hat nun aber für Luther gerade die Sakramentsunterweisung der Kinder eine besondere Bedeutung, geht es darum, daß sie von Kindheit an dadurch geprägt werden und, was sie gelernt haben, auch praktisch einüben. „Denn es ist doch nu fast mit den Alten geschehen, daß man solchs und anders nicht erhalten kann, man ziehe denn die Leute auf, so nach uns kommen sollen“<sup>61</sup>. In diesem Zusammenhang macht sich von daher Luther in besonderer Weise, wie bereits oben zitiert, für die Zulassung von Kindern zur Kommunion stark: „Denn weil sie getauft sind und in die Christenheit genommen, sollen sie auch solcher Gemeinschaft des Sakraments genießen“.<sup>62</sup> So dringt Luther im Großen Katechismus auch auf die praktische Umsetzung dessen, was ihm theologisch möglich und geboten erscheint.

## Ergebnis

1. Vom lutherischen Bekenntnis her besteht keine Notwendigkeit, die Erstkommunion an ein Lebensalter von 14 Jahren oder an eine vorausgehende Konfirmation zu binden.

2. Die geschichtliche Praxis der Reformationszeit, vor allem aber theologische und pädagogische Überlegungen lassen ein erheblich früheres Erstkommunionalter angemessen und sinnvoll erscheinen: Mut zu solcher Vorverlegung machen der von Luther im Großen Katechismus vertretene Grundsatz „baptismus est admissio“, die Heilsbedeutung und -wirksamkeit des Altarsakraments und ein umfassendes, nicht intellektuell verengtes Verständnis des Glaubens als Gemeinschaft mit Christus. Mut zu solcher Vorverlegung machen aber auch Luthers Gedanken, wonach den Kindern die Freude am Sakrament und am häufigen Sakramentsempfang so früh wie möglich eingepägt werden soll. Eine Erstkommunion mit 14 oder 15 Jahren wird diesem Anliegen schwerlich gerecht.

---

57 CA XXIV,3 (deutscher Text) (BSLK S.91).

58 KK Vorrede 26 (BSLK S.507).

59 KK Vorrede 24 (BSLK S.506f).

60 KK Vorrede 22 (BSLK S.506).

61 GK V,86 (BSLK S.725).

62 GK V,87 (BSLK S.725).

3. Ebenso deutlich ist jedoch, daß bestimmte Praktiken der Teilnahme von Kindern an der Sakramentsfeier nicht mit den lutherischen Bekenntnisschriften vereinbar sind:

• Dies ist der Fall, wo bei einer Sakramentsfeier, an der Kinder teilnehmen, das Bekenntnis zur wirklichen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in den Elementen von Brot und Wein verdunkelt und den Kindern das Sakrament nur als Gemeinschafts- oder Gedächtnismahl nahegebracht wird: Es geht im Heiligen Mahl nicht darum, „einen Keks zu essen und an Jesus zu denken“. Es gibt eben keine „Kommunion light“; eine Vermischung von Altarsakrament und Agapefeier<sup>63</sup> widerspricht klar dem Zeugnis des lutherischen Bekenntnisses: Es muß klar bleiben, daß es um das Sakrament „des heiligen Leibs und Bluts Christi“<sup>64</sup> geht! Von daher sind schon massive Anfragen an eine heute verbreitete Praxis von „Kinderabendmahlsfeiern“<sup>65</sup> zu richten, wobei man jedoch grundsätzlich bedenken muß, daß sich hier in der Praxis dieser Feiern oftmals insgesamt ein anderes Sakramentsverständnis als das der lutherischen Bekenntnisse widerspiegelt, das ebenso auch die Gestaltung der Abendmahlsfeier in der Gesamtgemeinde prägt. Luthers Warnung davor, „daß sie zuvor Gottes Wort und Ordnung ändern und anders deuten“<sup>66</sup> – angefangen bei der Verände-

63 Vgl. hierzu die wichtige Untersuchung von Andreas Eisen, Vom Herrenmahl zum Liebesmahl. Über den liturgischen Begriff „Agape“, in: Lutherische Beiträge 3 (1998) S.231-286.

64 GK Vorrede 20 (BSLK S.557).

65 Reiches Illustrationsmaterial hierzu bieten immer wieder die Vorbereitungshilfen für den Kindergottesdienst; hier werden des öfteren schwerlich definierbare Mahlfeiern mit Kindern angeregt. So schlägt z.B. die „Kindergottesdienstvorbereitungsguppe Leutkirch“ in einer Ausarbeitung zu Lk 22,7-23 vor: „Nach dem Erzähldialog möchten wir mit den Kindern ein Gemeinschaftsmahl feiern. Dazu brauchen wir einen Tisch ...; wo im Kirchenraum gefeiert wird, decken wir dafür den Altar, ... Fladenbrot, Kelch oder kleine Becher, Traubensaft“, in: Evangelische Kinderkirche 70 (1998) S.63. Zu Lk 14,15-24 führt Peter Barz als liturgische Bausteine für den Kindergottesdienst an: „Zum Abschluß der ‚Tischeinheit‘ könnte ein besonderes Mahl vorbereitet sein.“ Es bietet sich ein gemeinsamer Gottesdienst mit den Erwachsenen an, „der mit einem gemeinsamen Agapemahl oder Abendmahl schließt“, in: Der Kindergottesdienst 108 (1998) Heft 1 S.43. Vorschläge für die konkrete liturgische Gestaltung solcher Mahlfeiern bietet in gehäuftem Maße z.B. Heft 3 von Der Kindergottesdienst 107 (1997): „Dahin nahm Jesus das Brot, dankte dafür, zerbrach es, gab es ihnen weiter und sagte: Wie dieses Brot ist mein Leib: er wird zerbrochen für euch: Abschied und Anfang. Teilt weiter das Brot miteinander und denkt an mich. Ihr werdet mein Leib sein. (das Brot herumgeben und miteinander teilen) ... Wenn wir jetzt so im Namen Jesu miteinander Brot essen und Wein trinken, wie er gesagt hat, dann nehmen wir mit diesem Brot und Wein in unser eigenes Leben auf, was von Jesus ausgeht: Kraft zum Abschied von dem, was zu Ende geht, Mut und Sinn für neues Leben, für Vertrauen und Freundschaft, für Befreiung und Freude. (den Kelch mit Traubensaft herumreichen)“ (ebd. S.26); „Jesus sagt: Kommt her zu mir! Ich teil mit euch mein Brot, mein Wein, mein Leben. Wer's auch so macht, der wird nicht arm. Er wird glücklich sein. Hab ich Platz und du hast's eng; A: Komm, wir teilen! Hast du's warm und ich hab's kalt: A: Komm, wir teilen! Hab ich Kummer, du bist froh: A: Komm, wir teilen! Hab ich Spaß, du aber weinst: A: Komm, wir teilen! Hast du Hunger, ich hab Brot: A: Komm, wir teilen! Hab ich Spielzeug, du hast keins: A: Komm, wir teilen! Hast du Arbeit, ich hab Zeit: A: Komm, wir teilen!“ (ebd. S.108f).

66 FC S.D. VII,32 (BSLK S.982).

rung der Abendmahlselemente<sup>67</sup> – und damit das Sakrament als solches verliehen, sollte hier stets im Auge behalten werden.

• Dies ist ebenso der Fall, wo das Altarsakrament nicht mehr wesentlich als Gabe Gottes zur Vergebung der Sünden verstanden wird, sondern nur als Ausdruck gemeinschaftlichen Teilens oder wo das Sakrament dem Zusammenhang von Schuld und Vergebung entnommen wird und von Sünde und Sündenvergebung in der Mahlfeier kaum noch oder gar nicht mehr die Rede ist. Wenn es auch nicht nötig ist, den direkt vorausgehenden Empfang der Absolution zur zwingenden Voraussetzung für jeden Sakramentsempfang zu erklären, so ist eine generelle Auflösung des in CA XXV geschilderten Zusammenhangs von Absolution und Sakramentsempfang<sup>68</sup> doch zutiefst problematisch. In der Entnahme der Sakramentsfeier aus diesem Zusammenhang spiegelt sich in der Gestaltung von „Kinderabendmahlsfeiern“ auch an diesem Punkt eine allgemeine Problematik heutiger Sakramentspraxis wider, die sich gewiß nicht mehr auf das lutherische Bekenntnis berufen kann. Dabei zeigt die Erfahrung, daß eine Beichtzulassung auch jüngerer Kinder nach entsprechender Unterweisung durchaus schon möglich und in vielen Fällen auch sinnvoll ist.<sup>69</sup>

• Dies ist weiter der Fall, wo der Zulassung der Kinder zur Heiligen Kommunion keine oder keine angemessene Unterweisung vorausgeht und die Kinder auch von daher nicht dazu in der Lage sind, die Gabe des Sakraments von anderer Speise zu unterscheiden. Luthers Plädoyer für die Teilnahme von Kindern an der Kommunion geht darum die eindringliche Ermahnung an den Hausvater voraus, „seine Kinder solchs zu lehren oder lernen lassen, was sie können sollen.“<sup>70</sup> Lehre und Sakramentsfeier dürfen auch, was die Zulassung von Kindern zum Altarsakrament angeht, nicht voneinander isoliert werden.

• Dies ist weiter der Fall, wo die Teilhabe am Sakrament wesentlich auch durch einen Gruppenzwang veranlaßt und herbeigeführt wird, wenn es dem Kind bei der Sakramentsfeier also kaum möglich ist, sich der Gemeinschaftserwartung der Gruppe zu entziehen und nicht an der Mahlfeier teilzunehmen. Die Warnung der lutherischen Bekenntnisse vor einem Zwang zur Sakramentsteilnahme<sup>71</sup> sind hier auch in bezug auf manche heutige Praxis heilsam und wichtig.

67 Vgl. hierzu Jürgen *Diestelmann*, Saft statt Wein?, in: ders.: Über die Lutherische Messe. Gemeindevorträge und Abhandlungen; Groß Oesingen 1998, S.83-93.

68 vgl. CA XXV,1 (BSLK S.97).

69 In meiner Heimatgemeinde wurden Kinder nach entsprechender Unterweisung im Kindertagesdienst schon mit etwa sechs Jahren zur Beichte und zum Empfang der Absolution zugelassen.

70 GK V,87 (BSLK S.725).

71 Vgl. Apol XI,5 (BSLK S.250): „Ideo pastores non cogunt hos, qui non sunt idonei, ut sacramentis utantur.“; (= *Daher zwingen die Pastoren diejenigen nicht, bei denen es nicht angemessen ist (wörtl.: die nicht tauglich sind), daß sie die Sakramente gebrauchen.*) KK Vorrede 21 (BSLK S.506): „wir sollen niemand zum Glauben oder zum Sakrament zwingen“. Vgl. hierzu *Asheim*, Glaube S.287ff.

• Dies ist schließlich auch der Fall, wo die Abendmahlsfeier mit Kindern zu einer besonderen „Kindergottesdienstveranstaltung“ und der gemeinsamen Feier der Gemeinde entnommen wird und dabei womöglich auch noch CA XIV beiseite getan wird, wo die Sakramentsverwaltung ausdrücklich an das „rite vocatus“<sup>72</sup> der Ordination gebunden wird. Auch bei letzterem handelt es sich wieder nicht bloß um ein spezifisches Problem der „Kinderabendmahlsfeiern“; dennoch stellt es sich hier noch einmal in besonderer Weise.

4. Die genannten abusos sollten jedoch die Überlegungen über die rechte Praxis der Zulassung von Kindern zur Heiligen Kommunion nicht blockieren. Vielmehr ist von Schrift und Bekenntnis her die überkommene Praxis der letzten 200 Jahre in der evangelischen Kirche, gerade auch in der lutherischen Kirche, kritisch zu hinterfragen. Dabei sollte die Problematik eines intellektualistisch oder entscheidungstheologisch verengten und damit letztlich synergistischen Verständnisses des Glaubens und damit des Rechtfertigungsgeschehens insgesamt ebenso kritisch wahrgenommen werden wie das Problem eines einseitigen Verständnisses der Konfirmation, die im kirchlichen Bewußtsein oftmals wesentlich auf die erste Zulassung zum Sakrament verkürzt wird. Zu fragen bleibt, ob bei einer Bindung der Erstkommunion an ein Lebensalter von 14 Jahren nicht eine große Chance vertan wird, Kinder frühzeitig in einen Grundvollzug christlicher Existenz hineinzunehmen. Hier sind die Überlegungen Luthers, gerade in seinen Katechismen, nach wie vor sehr aktuell.

---

72 CA XIV (BSLK S.69); (= in rechter Weise, „ordentlich“ (d.h. durch den Ritus der Ordination berufen.)